

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU

### **Rückforderung von Unterhaltsvorschüssen im Land Bremen**

Unterhaltsvorschuss- bzw. Unterhaltsausfalleistungen gemäß des Unterhaltsvorschussgesetzes sind ein unverzichtbares Mittel zur Unterstützung alleinerziehender Elternteile, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann oder will bzw. es nur in unregelmäßigen Abständen tut. Bundesländer, die in diesen Fällen Unterhaltsvorschüsse an die Anspruchsberechtigten zahlen, haben gemäß § 7 Abs. 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes Anspruch auf eine Rückerstattung der Vorschüsse durch den unterhaltspflichtigen Elternteil. Dem Gesetz entsprechend können unterhaltspflichtige Elternteile nicht aus seiner Verantwortung entlassen werden.

Die Rückforderung von Unterhaltsvorschüssen stellt die Länder aber vor große Herausforderungen, weil sie mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Jedoch sind bemerkenswerte Unterschiede im Erfolg und in der Konsequenz, mit welcher die Bundesländer die Rückforderung von Unterhaltsvorschüssen verfolgen, zu verzeichnen. Das Bundesland Bremen belegt mit einer Rückgriffquote von 10,2% (2010) seit Jahren den letzten Platz im bundesweiten Vergleich.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie viele offene Rückforderungen, mit welchem finanziellen Volumen, hat das Land Bremen gemäß Unterhaltsvorschussgesetz derzeit zu verzeichnen (bitte Unterteilung nach „Altfällen“ und laufenden Fällen)?
2. 2009 waren 2826 Fälle nicht zahlungswilliger Unterhaltsschuldner und rückständige Verpflichtungen in Höhe von insgesamt 9,15 Mio. Euro verzeichnet: In wie vielen dieser Rückforderungsfälle wurden seitdem Gelder von welcher Höhe an das Land Bremen zurückgezahlt?
3. Wie groß ist der prozentuale Anteil der Verfahren nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, bei denen ein Rückgriff auf den unterhaltspflichtigen Elternteil genommen wird? In wie viel Prozent der Fälle ist ein Rückgriff erfolgreich und führt zur vollständigen Tilgung der Unterhaltsschuld?
4. Wie lange dauert es im Durchschnitt bis der unterhaltspflichtige Elternteil in Kenntnis gesetzt wird, dass ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss eingegangen bzw. bewilligt ist und er/sie für den geleisteten Unterhalt gemäß Unterhaltsvorschussgesetz in Anspruch genommen werden kann?
5. Wie stellt der Senat die zeitnahe Veranlassung von Maßnahmen zur Geltendmachung und Durchsetzung der Unterhaltsansprüche im Lande Bremen sicher?

6. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um den unterhaltspflichtigen Elternteil ausfindig zu machen, wenn dem Anspruchsberechtigten der derzeitige Wohnort des Unterhaltspflichtigen nicht bekannt ist?
7. In wie vielen Fällen wurden in den letzten 4 Jahren Bußgeldbescheide wegen Verstoßes gegen die Auskunftspflicht gemäß § 6 Abs. 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes erlassen und in wie vielen Fällen wurden die Bußgeldbescheide vollstreckt (bitte Auflistung nach Jahren)?
8. Wie viele Fälle wurden aufgrund von Recherchen des Jugendamts in den letzten 4 Jahren gemäß § 170 Strafgesetzbuch (StGB) zur Anzeige gebracht (bitte Auflistung nach Jahren)?
9. Welche behördlichen Stellen prüfen, ob ein Bußgeldbescheid gemäß § 10 Unterhaltsvorschussgesetz erlassen wird, bzw. ob Anzeige gemäß § 170 StGB erstattet werden muss und wem obliegt die Entscheidung für oder gegen den Erlass eines Bußgeldbescheides und die Erstattung einer Anzeige?
10. Wann gilt der Anspruch eines Landes auf eine offene Rückforderung als verjährt?
11. Wie viele „Altfälle“ wurden in den letzten 4 Jahren (bitte Auflistung nach Jahren) wegen Verjährung abgeschlossen?
12. Wie viele Fälle werden von einem Mitarbeiter des Cashmanagements beim Amt für Soziale Dienste durchschnittlich bearbeitet?
13. Welche Qualifikation besitzen die Mitarbeiter des Cashmanagements, die im Land Bremen für die Rückforderungen von Unterhaltszuschüssen zuständig sind, und inwiefern werden sie bei ihren Aufgaben unterstützt und weiterqualifiziert?
14. Wie beurteilt der Senat die Tatsache, dass in Baden-Württemberg 2010 durch die Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleister eine deutliche Steigerung der Rückgriffsquote erzielt wurde?
15. Zu welchem Ergebnis ist der Senat bei der 2009 angekündigten Prüfung organisatorischer Maßnahmen zur Erhöhung der Rückgriffsquote im Land Bremen, insbesondere die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern betreffend, gekommen?
16. Wie beurteilt der Senat den Umstand, dass in einigen Bundesländern gerade die finanzschwächsten Kommunen durch effektive Verfahren, landesweit die höchsten Rückgriffsquoten, erreichen?